

Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)

(Änderung vom 12. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978¹,

beschliesst:

§ 1. Im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes finden die Brandschutznorm 1-15* und die Brandschutzrichtlinien 10-15 bis 28-15* gemäss Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998² Anwendung.

Brandschutz-
vorschriften

§ 2. ¹ Brandschutzbehörde und zuständige Behörde im Sinne der Brandschutznorm 1-15 und der Brandschutzrichtlinien 10-15 bis 28-15 ist unter Vorbehalt von Abs. 2 die Gemeindefeuerpolizei.

Brandschutz-
behörde

² Die Kantonale Feuerpolizei ist zuständig für:

- a. Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko gemäss § 3,
- b. Brandschutznorm 11-15: Art. 11 Abs. 1, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 16, 33, 36 Abs. 2, 43 Abs. 2, 46 und 60 Abs. 1 (mit Ausnahme der Standardkonzepte gemäss Brandschutzrichtlinie 10-15 «Begriffe und Definitionen»),
- c. Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe «Abweichungen», «Anerkennung VKF» und «Brandschutzbehörde»,

* Bezugsquelle: Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Bundesgasse 20, Bern; www.praever.ch

- d. Brandschutzrichtlinie 11-15: Ziff. 2.3 Abs. 4 (mit Ausnahme der Festlegung von Qualitätssicherungsstufe 1), 2.3 Abs. 5, 3.3.1 und 3.4.1 bezüglich der Abweichungen sowie 5.4.1 Abs. 1 und 2,
- e. Brandschutzrichtlinie 12-15: Ziff. 7.3 Abs. 1,
- f. Brandschutzrichtlinie 13-15: Ziff. 2.5 Abs. 4, 3.2.5 Abs. 3, 3.3 Abs. 3 und 4.4,
- g. Brandschutzrichtlinie 14-15: Ziff. 3.2.7 Abs. 7,
- h. Brandschutzrichtlinie 15-15: Ziff. 4.3,
- i. Brandschutzrichtlinie 16-15: Ziff. 2.1 Abs. 3 und 2.4.4 Abs. 3,
- j. Brandschutzrichtlinie 18-15: Ziff. 3.2 und 5.1,
- k. Brandschutzrichtlinie 19-15: Ziff. 2.3, 3.2.1 Abs. 4, 3.2.3 Abs. 1, 3.5 Abs. 5, 3.7 Abs. 3, 3.8 Abs. 2, 4.3, 4.4 Abs. 3 und 5, 4.5 Abs. 1, 5.1 und 5.4 Abs. 3,
- l. Brandschutzrichtlinie 20-15: Ziff. 2.3, 3.9. Abs. 2, 3.10 Abs. 3 und 5, 3.11 Abs. 1, 4.1 und 4.5 Abs. 3,
- m. Brandschutzrichtlinie 21-15: Ziff. 4.3 Abs. 2, 4.7 Abs. 2 und 6.1,
- n. Brandschutzrichtlinie 22-15: Ziff. 2 Abs. 2,
- o. Brandschutzrichtlinie 23-15: Ziff. 4.12.1,
- p. Brandschutzrichtlinie 26-15: Ziff. 8.3 Abs. 4 und 11.3.3 Abs. 5,
- q. Brandschutzrichtlinie 27-15.

Bauten und
Anlagen mit
erhöhtem
Brandrisiko

§ 3. Als Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko im Sinne von § 7 FFG gelten insbesondere solche,

- a. bei denen Personen und Sachen aufgrund erschwerter Fluchtmöglichkeiten oder erschwerten Einsatzes der Feuerwehr besonders gefährdet sind,
- b. die aufgrund ihrer Nutzung oder besonderer Brandrisiken gemäss Ziff. 3.3.1 oder 3.4.1 der Brandschutzrichtlinie 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» der Qualitätssicherungsstufe 2 oder höher zugeordnet sind,
- c. bei denen aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder des Natur- und Heimatschutzes das Schutzziel nicht mit vorgeschriebenen Standardmassnahmen erreicht wird.

Erleichterungen
und Verschärfungen

§ 5. ¹ Ist eine Erleichterung oder eine Verschärfung der Brandschutzvorschriften gemäss Art. 11 Abs. 2 der Brandschutznorm 1-15 angezeigt, legt die Gemeindefeuerpolizei die in Aussicht genommenen Anordnungen der Kantonalen Feuerpolizei zur Genehmigung vor.

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Die Verwendung reaktiver Brandschutzsysteme zur Erreichung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Tragwerken ist im Grundbuch anzumerken und bedarf einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei. Diese regelt die Einzelheiten in einer Weisung.

Reaktive Brandschutzsysteme

§ 7. Die Projektbegutachtung, Abnahme und Kontrolle von Sprinkler-, Brandmelde- und Rauchschutzdruckanlagen, Feuerwehraufzügen sowie die Abnahme und Kontrolle von Blitzschutzsystemen erfolgen durch die Kantonale Feuerpolizei. Diese regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Projektbegutachtung, Abnahme und Kontrolle

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Dekorationen mit einer grossen oder sehr grossen Brandbelastung gemäss Brandschutzrichtlinie 10-15 «Begriffe und Definitionen» sind der Gemeindefeuerpolizei rechtzeitig zur Bewilligung einzureichen.

Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 12. Die Leitung von Betrieben gemäss Art. 56 Abs. 1 der Brandschutznorm 1-15 erstellt nach den Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei ein Pflichtenheft, in dem die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten Brandschutz festgelegt sind.

Sicherheitsbeauftragte Brandschutz

Abs. 2 wird aufgehoben.

Vor Abschnitt «E. Wärmetechnische Anlagen» einzufügen:

§ 12 a. Alarmierungs- und Einsatzkonzepte gemäss Art. 45 der Brandschutznorm 1-15 sind für Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko gemäss § 3 notwendig.

Alarmierungs- und Einsatzkonzepte

§ 13. Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen bedürfen in Abhängigkeit der Leistung und des Brennstoffes eines Installationsattests oder einer Bewilligung der Gemeindefeuerpolizei oder der Kantonalen Feuerpolizei. Diese regelt die Einzelheiten in einer Weisung.

Bewilligungen

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Reinigung

² Die Kantonale Feuerpolizei erlässt eine Weisung über die Reinigung der Feuerungsanlagen.

861.12

Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)

Bewilligungs-
pflicht

§ 17. ¹ Für gefährliche Stoffe bestehen folgende Bewilligungspflichten:

a. Brennbare Flüssigkeiten: Wer mehr als 450 Liter entzündbarer Flüssigkeiten lagert, bedarf einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.

lit. b unverändert.

c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken: Wer Sprengmittel sowie pyrotechnische Gegenstände herstellt oder lagert, bedarf einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.

d. Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken:

1. Lagerung bis 300 Kilogramm brutto sowie Verkauf: Bewilligung durch die Gemeindefeuerpolizei,

Ziff. 2 unverändert.

lit. e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kantonale Feuerpolizei regelt die Einzelheiten in einer Weisung.

Feuerverbot

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

Neu- und
Umbauten

§ 19. Abs. 1 unverändert.

² Die Kantonale Feuerpolizei regelt die Einzelheiten in einer Weisung.

Bestehende
Bauten

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Für Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko gemäss § 3 ist die Kantonale Feuerpolizei zuständig.

Abs. 3 unverändert.

Der Anhang wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABI 2014-11-21](#)).

¹ [LS 861.1](#).

² [LS 946](#).